

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitgliedern erforderlich.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heinrich-Heine-Gesellschaft e. V. Düsseldorf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, 20. Februar 1990